

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

[bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

**MMag. Thomas ZAVADIL**  
Sachbearbeiter

[thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at](mailto:thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302939  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-603.689/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-UW.1.2.2/0094-V/5/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozidproduktegesetz ge- ändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundes-  
gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu  
beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu Z 11 (§ 5 Abs. 7):**

Wieso ein Bedürfnis bestehen sollte, *Bescheidentwürfe* zuzustellen, ist nicht ersichtlich. Aus  
den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Vom Zustellgesetz abweichende Regelungen dürfen gemäß Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz  
B-VG nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (vgl. dazu die Rechtsprechung beginnend mit VfSlg. 8945/1980) ist dies nur dann der Fall, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ sind. Ob die Ausführungen in den Erläuterungen geeignet sind, die Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit im Sinn dieser Bestimmung und der Rechtsprechung darzutun, ist höchst fraglich.

**Zu Z 14 (§ 10 Abs. 1 dritter und vierter Satz):**

Mit dem dritten Satz soll wohl nur zum Ausdruck gebracht werden, dass auch personenbezogene Daten zu übermitteln sind. Ob es eines besonderen Hinweises darauf bedarf, dass damit Daten gemeint sind, die gemäß dem Datenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung als personenbezogene Daten „zu betrachten sind“, ist fraglich. Sofern das Bedürfnis nach einer Bezugnahme auf eine Begriffsbestimmung besteht, so wird empfohlen, auf „personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) [...]“ hinzuweisen. Zu prüfen wäre auch, ob entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen nicht ausreichend wären.

Einer besonderen gesetzlichen Anordnung der Anwendung des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung bedarf es nur dann, wenn die Sammlung, Verarbeitung und Übermittlung der betreffenden Daten sonst nicht in den Anwendungsbereich von Datenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung fallen. Stellt sich heraus, dass eine solche Anordnung demnach nicht erforderlich ist, sollte der vierte Satz ersatzlos entfallen.

**Zu Z 15 (§ 10 Abs. 2 letzter Satz):**

Vgl. den Hinweis zu Z 14 (§ 10 Abs. 1 vierter Satz).

**Zu Z 18 (§ 11 Abs. 5):**

Den vorgesehenen Kundmachungen soll Ordnungscharakter zukommen. Zur Sicherstellung rechtsstaatlicher Standards sollte daher Folgendes vorgesehen werden:

- Sämtliche Kundmachungen sind auf den betreffenden Internetseiten bereitzuhalten; die betreffenden Dokumente dürfen daher weder verändert noch gelöscht werden, sondern müssen dauernd zugänglich bleiben.
- Der Zugang zu den Dokumenten muss unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis möglich sein.
- Es muss ersichtlich sein, dass es sich um Kundmachungen des betreffenden Bundesministers handelt (vgl. VfSlg. 14.938/1997 mwN).
- Es sollte weiters ersichtlich sein, auf welcher Rechtsgrundlage die Kundmachungen erfolgen.

**Zu Z 24 (§ 17 Abs. 12):**

Für den Fall, dass der Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht nachgekommen wurde, sollte der Landeshauptmann gemäß dem letzten Satz nicht bloß ermächtigt (arg. „kann“), sondern verpflichtet werden, einen Bescheid zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu erlassen.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen****Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvr.dj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollten auch nachfolgende Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Nach dem einleitenden „[...]“ lautet der Eintrag zu § 17:“ ist ein Absatzwechsel einzufügen; die Wiedergabe des Eintrags hat auch die Paragraphenbezeichnung zu umfassen:

„§ 17. Vorläufige Beschlagnahme und Herstellung des rechtmäßigen Zustandes“

Man könnte die Novellierungsanordnung aber auch verkürzen:

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

<sup>3</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

*Im Inhaltsverzeichnis wird dem Eintrag zu § 17 die Wortfolge „und Herstellung des rechtmäßigen Zustands“ angefügt.*

### **Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Hier wird folgende Formulierung empfohlen:

*Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 22 folgende Einträge eingefügt:*

- „§ 22a. Beschwerde und Eintrittsrecht
- § 22b. Revision“

### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1):**

Der Klammerausdruck „(im Folgenden: Biozidproduktverordnung)“ sollte erst nach dem Zitat sämtlicher Fundstellen stehen.

### **Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1):**

Vor dem vorgesehenen, durch das Wort „und“ mit dem der geltenden Fassung angehörenden gleichrangigen soweit-Satz verknüpften soweit-Satz ist kein Beistrich zu setzen.

Die Formulierung „keine Maßnahme oder Rechtsakt“ ist nicht sprachrichtig, da das maskuline Substantiv „Rechtsakt“ anstelle der Wortform „keine“ die Wortform „kein“ verlangt. Ferner wäre (entsprechend der „De-Morgan-Regel“ der Aussagenlogik) der Ausdruck „kein(e) Maßnahme oder Rechtsakt“ in „keine Maßnahme und kein Rechtsakt“ umzuformen, was weitere stilistische Anpassungen erheischen würde; insgesamt würde das jedoch etwa die Formulierung „weder ein gemäß der Biozidprodukteverordnung erlassener Rechtsakt noch eine Maßnahme oder ein Rechtsakt, die bzw. der [...] ergangen ist, entgegensteht“ nahelegen. Vorbehaltlich der eben vorgeschlagenen Formulierung müsste es „entgegenstehen“ heißen.

### **Zu Z 7 (§ 2 Abs. 4 und 5):**

Zur Schreibweise von Zahlen vgl. LRL 141.

### **Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 und andere Bestimmungen; Ersetzung einer Wortfolge):**

Es sollte „§ 11 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, Abs. 7 und Abs. 8“ lauten.

### **Zu Z 13 (§ 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz):**

Unklar ist, wieso diese Anordnung nicht in die Z 11 aufgenommen wurde.

**Zu Z 14 (§ 10 Abs. 1 dritter und vierter Satz):**

Zu Positionierung eines Klammerausdrucks, mit dem ein nichtamtlicher Kurztitel eingeführt wird, vgl. den Hinweis zu Z 3 (§ 1 Abs. 1).

Im vorgesehenen dritten Satz ist die Formulierung „, [...] zuletzt geändert durch [...]“ eine Aussage tatsächlicher Art. Diese wird mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Allenfalls könnte diese Aussage auch als – eine Ausnahme von der Regel des geltenden § 23 Abs. 1 bildende – Normierung einer statischen Verweisung verstanden werden, welche aber offensichtlich unzweckmäßig wäre. Es wird daher empfohlen, die Wendung „, [...] zuletzt geändert durch [...]“ entfallen zu lassen.

Im letzten Satz bilden, wie bereits in der geltenden Fassung, in der Wendung „Sammlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission“ die Wortgruppe „Sammlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten“ einerseits und die Wortgruppe „Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission“ andererseits je eine Sinneinheit. Diesem Sinnzusammenhang wird die vorgenommene Verschränkung der beiden Wortgruppen nicht gerecht. Sie sollte, etwa durch Wahl der Formulierung „Sammlung und Verarbeitung der Daten und deren Übermittlung an die Europäische Kommission“, aufgelöst werden.

**Zu Z 23 (§ 17 Abs. 3):**

Im zweiten Satz erster Halbsatz sollte die Konjunktion „oder“ jeweils durch ein „bzw.“ ersetzt werden.

In der geltenden Fassung des Biozidproduktegesetzes findet sich die erste Bezugnahme auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 in § 22 Abs. 1; in der künftigen Fassung wird sie sich hingegen in § 17 Abs. 3 finden. Dementsprechend sind im neuen § 17 Abs. 3 auch der Kurztitel und die Fundstelle anzuführen; in § 22 Abs. 1 hat hingegen der Ausdruck „– VStG, BGBl. Nr. 52/1991“ zu entfallen. Dementsprechend ist bei der Inkrafttretensregelung auch § 22 Abs. 1 zu berücksichtigen.

**Zu Z 24 (§ 17 Abs. 12):**

In der Wendung „hat [...] ihn aufzufordern, gegebenenfalls unter Einräumung einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen“ bezieht sich die Spezifikation „gegebenenfalls [...]“, nämlich die mögliche Einräumung einer Frist, dem Sinne nach und entgegen dem Wortlaut nicht auf die Aufforderung, sondern auf die dieser entsprechende Herstellung des rechtmäßigen Zustandes; folglich hätte es „hat [...] ihn, gegebenenfalls [...], aufzufordern, [...]“ zu lauten. Weiters sollte konkretisiert werden, auf welche Gegebenheiten das Wort „gegebenenfalls“ abstellt.

**Zu Z 28 (§ 21 Abs. 2):**

Es wird zur Erwägung gestellt, „Im Schlussteil des § 21 Abs. 1 [...]“ zu schreiben.

**Zu Z 30 (§ 25 Abs. 10):**

Ein Abs. 10 wurde dem § 25 bereits mit der Novelle BGBl. I Nr. 104/2019 angefügt.

Es sollte „§ 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und Abs. 3“ lauten.

Das Komma nach dem Wort „Überschriften“ hat zu entfallen.

**Zu Z 31 (§ 26 Abs. 2):**

Es müsste „durch folgende Z 1 bis 3“ heißen. Allerdings sollte geprüft werden, ob es einer Gliederung in Ziffern tatsächlich bedarf.

**Zur Textgegenüberstellung:**

In § 21 Abs. 1 Z 20 wurde eine Textdivergenz zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der „Vorgeschlagenen Fassung“ der Textgegenüberstellung festgestellt: einerseits „ABl. L 294“, andererseits „ABl. Nr. L 294“.

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Vorliegend entspricht etwa der geltende § 17 Abs. 3 (überwiegend) nicht dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 3, sondern dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 12.

Was die vorige Bemerkung sowie die Hervorhebungen der zwischen den beiden Spalten bestehenden Unterschiede anlangt, darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015<sup>4</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen werden; im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

- In einigen Fällen werden in größerem Umfang Passagen hervorgehoben, bei denen ein Unterschied gar nicht vorliegt (§ 2 Abs. 1 Schlussteil, § 10 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz sowie § 17 Abs. 3 gF / Abs. 3 und 12 vF.
- In einigen Fällen ist die Hervorhebung von Unterschieden unterblieben, und zwar
  - in beiden Fassungen in § 14 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 Z 20,

---

<sup>4</sup>[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-)

[V 2 2015\\_Legistische\\_Richtlinien; Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen; Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](#)

- in der geltenden Fassung in § 5 Abs. 2 (Aktualisierung der Ministerialbezeichnung), § 7 Abs. 1 aE (Satzpunkt), § 11 Abs. 1 (Aktualisierung der Ministerialbezeichnung), Einleitungs- und Schlussteil, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 5 (Aktualisierung der Ministerialbezeichnung) und § 21 Abs. 2,
- in der vorgeschlagenen Fassung im Inhaltsverzeichnis (§ 17) und in der Überschrift zu § 17.

Für die Korrektur derartiger Hervorhebungsdivergenzen steht im E-Recht-Legistik-Add-In (Version 1.6.0.0 seit April 2019) – dessen Verwendung zur Erstellung von Textgegenüberstellungen nachdrücklich zu empfehlen ist – ein eigenes Tool zur Verfügung.<sup>5</sup>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Jänner 2020

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

---

<sup>5</sup>Vgl. <https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

